

Satzung für den „Backhäusleverein Ostfildern e.V.“

Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu den Grundsätzen und Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, sowie den für den Betrieb der Einrichtung maßgebenden Gesetzen und Regelungen. Diese Grundlagen sind für alle Mitglieder und Mitarbeiter verbindlich.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Backhäusleverein Ostfildern e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 73760 Ostfildern.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Tradition und des heimatlichen Brauchtums im Backhaus zu backen.
- 3) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Durchführung von Kursen und Informationsveranstaltungen zur Geschichte des Brotbackens sowie Vermittlung von praktischen und traditionellen Fertigkeiten beim Brotbacken.
 - Errichtung, Erhaltung und Betrieb eines Backhauses in einem historischen Gebäude im alten Ortskern von Ostfildern-Nellingen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bedürfen für die Mitgliedschaft die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- 2) Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:
 - Aktive Mitglieder (Einzel- und Familienmitgliedschaft mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr) und
 - Fördernde (passive) Mitglieder.
- 3) Fördernde Mitglieder können auch Personenvereinigungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform sowie Firmen werden.
- 4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist grundsätzlich schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der eine Aufnahme auch ohne Begründung ablehnen kann. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
- 5) Die gemeinnützigen Leistungen des Vereins (vgl. § 2) können auch von Nicht- Mitgliedern in Anspruch genommen werden. Allerdings gegen ein besonderes Nutzungsentgelt, das vom Vorstand festgelegt und in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- 6) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich Satzungsregelungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod des Mitgliedes;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes; dabei ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Kalenderjahresende einzuhalten.
- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Hierzu gehören insbesondere die Schädigung des Vereins in der Öffentlichkeit durch Wort, Schrift oder sonstige Handlungen sowie die wiederholte Störung des inneren Vereinsfriedens. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.
- 7) Ein ausgetretenes bzw. ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 5 Finanzierung der Aufwendungen des Vereins, Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Aufwendungen des Vereins werden hauptsächlich gedeckt durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden, durch Nutzungsentgelte (§ 3 Abs. 5), durch Zuschüsse Dritter sowie im Investitionsbereich durch Darlehen sowie Eigenleistungen der Mitglieder.
- 2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben und zwar in Form:
 - eines einmaligen Aufnahmebeitrags sowie
 - eines Jahresbeitrages.
- 3) Die Höhe der Mitgliederbeiträge, deren Fälligkeit sowie mögliche Ermäßigungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4) Die Höhe von Nutzungsentgelten legt der Vorstand fest.
- 5) Werden handwerkliche Arbeiten der Mitglieder freiwillig für den Verein geleistet, so geht die dadurch geschaffene Sache ersatz- und entschädigungslos in das Eigentum des Vereins über.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der/die 1. Vorsitzende
 2. der/die 2. Vorsitzende
 3. der/die Kassenverwalter/in
- 2) Der Verein wird im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB gemeinsam vertreten.

- 3) Im Innenverhältnis kann die Mitgliederversammlung beliebig viele Vorstandsmitglieder bestimmen. Sofern für nachfolgend genannte Funktionen von der Mitgliederversammlung Verantwortliche gewählt werden, sind diese Kraft ihres Amtes automatisch Mitglied des Vorstandes:
1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
 - Kassenverwalter/in
 - Schriftführer/in
 - Back- und Eventleiter/in
 - Jugendleiter/in
 - Beisitzer/innen
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl ist grundsätzlich geheim.
- 5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Bei der Wahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- 6) Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich ohne Entgelt aus.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 2) Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 - Festsetzung der Höhe des Nutzungsentgeltes;
 - Vorschläge für die Aufstellung von Richtlinien für den Backhausbetrieb und deren Überwachung;
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
 - Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern auszuarbeiten;

- 3) Der Vorstand ist berechtigt, Beanstandungen von Gerichten und Behörden, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens notwendig werden zu beheben und in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, über die die nächste Mitgliederversammlung informiert werden muss.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in besonderen Sitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per mail einberufen werden. Dabei soll eine Einberufungsfrist von drei Tagen eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- 3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift enthält Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins und ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 2. Beschluss des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, der insbesondere die Jahresrechnung des Vereins enthält. Entlastung des Vorstandes;
 3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge;
 4. Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vereins mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 - Euro im Einzelfall;
 5. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
 6. Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins;
 7. Erlass von Richtlinien für den Backhausbetrieb;
 8. Bestellung mindestens eines/einer Kassenprüfers/in;

9. Ernennungen von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

10. Beschließung von Ordnungen (vgl. § 16).

- 2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen oder in Fällen besonderer Bedeutung auch Weisungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 3) Die Art der Abstimmung ist in der Regel offen. Die Abstimmung muss verdeckt und mittels Stimmzettel durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.
- 5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Familienmitgliedschaften sind Kinder unter 16 Jahren nicht stimmberechtigt.
- 6) Eine qualifizierte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist bei folgenden Beschlüssen notwendig:
 - Änderung der Vereinsatzung (zwei Drittel)
 - Ausschluss eines Vereinsmitglieds (zwei Drittel);
 - Auflösung des Vereins (vier Fünftel).
- 7) Hat im Falle von Wahlen (vgl. § 7) im ersten Wahlgang kein/keine Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt.

- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der/die Schriftführer/in ein Protokoll zu fertigen, das folgende Feststellungen enthält: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des/der Versammlungsleiters/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste mit den Einzelunterschriften der Sitzungsteilnehmer anzuhängen. Das Protokoll ist von dem/der 1. Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

- 9) Eine Vollmachtserteilung von Mitgliedern bei Abstimmungen an andere Mitglieder ist nicht möglich.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt mindestens einem/einer von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer/in. Diese/r gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner/ihrer Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Der/die Kassenprüfer/in dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie sind jederzeit berechtigt und auf Verlangen des Vorsitzenden verpflichtet außergewöhnliche Prüfungen des Kassenbuches und der Belege durchzuführen.

§ 14 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Bei Arbeitseinsätzen, bei vereinsinternen und öffentlichen Veranstaltungen sowie während des Backbetriebes haftet der Verein bei möglichen Unfällen nicht.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2) Abs. 1) gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3) Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ostfildern, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung geben. Sämtliche Ordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 17 Schlussbestimmung

Die geänderte und überarbeitete Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2014 und nach der Neueintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen am Neckar in Kraft.